

die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Gebietseinteilung, auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, außerdem solcher Angelegenheiten, welche die Erlassung, Abänderung und authentische (s. § 30, I) Erläuterung von Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen betreffen, endlich aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem König vorzulegenden Vorschläge der einzelnen Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium beraten und, mit dessen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden;

2. die Beratung aller ständischen Angelegenheiten;

3. die Beratung aller Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reich betreffen;

4. die Beratung des Königs bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung; vgl. § 5, 4;

5. alle diejenigen Gegenstände, welche denselben vom König zur Beratung besonders aufgetragen werden.

Außer diesen 5 Fällen, welche nur auf die Beratung des Königs sich beziehen, hat das Staatsministerium noch folgende Aufgaben:

6) es ist vorgesetzte Behörde des Kompetenzgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Disziplinarhofs sowie der württ. Bundesratsbevollmächtigten;

7. es vermittelt den Verkehr der Staatsregierung mit den Ständen: V.U. §§ 38, 126 und 160;

8. es steht ihm die Entscheidung in gewissen Fällen der Zwangsenteignung zu.